

**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan der
Nibelungenstraße 17 in 94032 Passau**

Landkreis Passau

01.12.2023

Auftraggeber:

BayernHeim GmbH
Einstein Straße 172
81677 München

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682 - 955532
Mail: christof.manhart@t-online.de

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Lage des Eingriffsbereichs	4
3	Geltungsbereich	4
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4.1	Naturräumliche Lage	5
4.2	Datengrundlagen	5
4.3	Biotopkartierung	6
4.4	Nationale- und Internationale Schutzgebiete	6
5	Erfassungsmethoden	6
5.1	Gebäudekontrolle, Fledermäuse	6
5.2	Erfassung Fledermäuse	6
6	Wirkungen des Vorhabens	6
6.1	Wirkraum	6
6.2	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
6.3	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
6.4	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
7	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	9
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
8.1.2	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten	9
8.1.3	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
8.1.4	Fledermäuse	10
8.1.5	Gebäudekontrolle	10
8.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie	13
8.2.1	Artenspektrum	13
8.2.2	weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen oder permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Siedlungs- und Waldvögel	14
8.2.3	Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume), hier Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	15
9	Gutachterliches Fazit	16
10	Literaturverzeichnis	17
11	Anhang	18
11.1	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22

1 Einleitung

Von Seiten der der Bayernheim GmbH ist auf dem Gelände der Nibelungenstraße 17 in 94032 Passau der Abriss der ehemaligen Polizeiinspektion geplant. An gleicher Stelle sieht die Planung die Errichtung neuer Wohneinheiten vor.

Die Umsetzung des Vorhabens umfasst als notwendige Unterlage eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Auf Basis „naturschutzfachlicher Grundlagen“ erfolgt eine Status-quo-Analyse und eine daraus abgeleitete Entwicklungsprognose, ob Auswirkungen auf die geschützten Arten auftreten können, die möglicherweise Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG darstellen können. Der vorliegende Bericht enthält für das Vorhaben die hierfür notwendige artenschutzrechtliche Prüfung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Lage des Eingriffsbereichs

In Abbildung 1 ist die Lage der ehemaligen Polizeinspektion dargestellt. Der Eingriffsbereich befindet sich auf dem Gelände der Nibelungenstraße 17.



Abbildung 1: Lage der ehemaligen Polizeinspektion, rot umrandet.

3 Geltungsbereich

In Abbildung 2 bis 5 sind verschiedene Ansichten der ehemaligen Polizeinspektion und dessen Umgriff dargestellt. Der Gebäudekomplex umfasst ein Hauptgebäude mit 6 Stockwerken sowie einem länglichen Garagentrakt. Der Großteil des Grundstücks ist vollständig versiegelt. Lediglich Richtung Süden und einem kleinen Abschnitt im südwestlichen Teil des Grundstücks verläuft ein Gehölzstreifen u.a. mit Ahorn, Birken und Platanen.



Abbildung 2: Blickrichtung Osten auf die ehemalige Polizeistation.



Abbildung 3: Ausschnitt des Gebäudekomplexes der ehemaligen Polizeinspektion.



Abbildung 4: Der Großteil des Grundstücks ist flächig versiegelt.



Abbildung 5: Richtung Norden verläuft entlang der Grundstücksgrenze ein Gehölzbestand u.a. aus Ahorn, Birke und Platane.

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom August 2018 eingeführten neuen „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

4.1 Naturräumliche Lage

Der Eingriffsbereich liegt in der alpinen biogeographischen Region (Natura 2000) bzw. in der Region „Tertiär-Hügelland und Voralpine Schotterplatten“ der Bayerischen Roten Liste.



Abbildung 6: Kontinentale biogeographische Region.

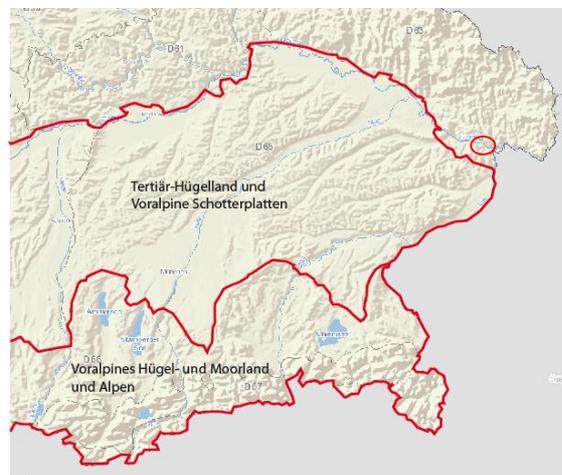


Abbildung 7: Eingriffsbereich, roter Kreis. Tertiär-Hügelland und Voralpine Schotterplatten

4.2 Datengrundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Kartierungen im Geltungsbereich 2023 (Dr. Manhart)
- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

4.3 Biotopkartierung

Im weiten Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben liegt nicht vor.

4.4 Nationale- und Internationale Schutzgebiete

Weitere nationale bzw. internationale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

5 Erfassungsmethoden

5.1 Gebäudekontrolle, Fledermäuse

In Bezug auf die Nutzung der Bestandsgebäude durch Fledermäuse erfolgte am 11.10.2023 eine Kontrolle der Außenbereiche sowie der Innenräume des Gebäudes. Eine weitere Kontrolle der Rolladenkästen in Kombination mit einer Fledermauserfassung mittels Detektor und Ausflugbeobachtung unter Verwendung einer Wärmebildkamera fand am 30.10.2023 statt. Kriterien für eine Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier sind beispielsweise Spaltenquartiere hinter Windbrettern, Verschalungen oder Rolladenkästen. Es wurden am Gebäude alle Rollläden mit einer Taschenlampe nach vorhandenen Fledermäusen ausgeleuchtet und Fensterbretter nach Kotpellets abgesucht.

In Bezug auf gebäudenutzende Brutvogelarten wurde der Außenbereich auf vorhandene dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten überprüft.

5.2 Erfassung Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte am 30.10.2023. Für die Erfassung wurde ein der Detektor Batlogger M verwendet, die Analyse der aufgezeichneten Rufe erfolgte mit Batscope 3.0 der ETH Zürich. Die Ausflugbeobachtung erfolgte unter Verwendung einer Wärmebildkamera der Fa. Zeiss.

6 Wirkungen des Vorhabens

6.1 Wirkraum

Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel oder Haselmaus kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

6.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Die Flächeninanspruchnahme bezieht sich auf den nördlich gelegenen Gehölzsaum, der z.T. im Rahmen der Abbrucharbeiten entfernt werden muss.

Temporäre Störungen, Benachbarungs- und Immissionswirkungen:

- Lärmentwicklungen v. a. durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

- Erschütterungen v. a. durch Baumaschinen und durch das Befahren des Geländes mit Transportfahrzeugen.
- Optische Störungen durch Baumaschinen (Stör- und Scheueffekte). Da ein Baubetrieb tagsüber erfolgt, kommen diese Störungen i. d. R. nur tagsüber zum Tragen.
- diffuse Staubemissionen und ggf. Einträge z. B. durch Erdarbeiten und An- bzw. Abfuhr von Baumaterial.
- Abgase durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge.
- Störung von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungssuchgebieten oder Verbundhabitaten für störungssensible Tierarten v. a. der Saumstandorte.

Tötung von Individuen

- Tötung von Individuen von Brutvogelarten durch Gehölzentnahme.
- Beeinträchtigung von Fledermäusen im Bereich der Rollokästen des Hauptgebäudes.

6.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Anlagebedingte Wirkprozesse sind nicht gegeben, da mit der Neuanlage der geplanten Wohnungen keine essentiellen Lebensraumverluste verbunden sind.

6.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Umwandlung von Habitaten / Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Betriebsbedingte Wirkprozesse sind nicht gegeben. Beeinträchtigungen beispielsweise durch störende Lichteinflüsse sind durch den umliegenden Siedlungsbereich bereits gegeben und wird sich durch die neuen Wohneinheiten nicht entscheidend erhöhen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V-01: Gehölzentnahme

Die Gehölzentnahme hat sich nach den gesetzlichen Vorgaben des §39 BNatSchG zu richten und erfolgt zwischen dem 1. Oktober und 1. März.

V-02: Beleuchtungsanlagen

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:

- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.

- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Im Umgriff der geplanten Gebäude sind Beleuchtungsanlagen auf das Notwendigste zu reduzieren.

V-03: Entnahme der Lamellen

Eine Entnahme der Lamellen öffnet vorsorglich die Kästen, so dass sie ungeschützt gegenüber der Witterung sind und als Winterquartier mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. In dem offenen Zustand sind sie auch als Tagesquartier suboptimal und eine Nutzung während der Aktivitätsphase in den Sommermonaten wird als unwahrscheinlich bewertet.

V-04: Ersatz für Quartierverlust für Fledermäuse

Durch den Abriss des Gebäudes gehen Fledermausquartiere verloren, die ausgeglichen werden müssen. Als Maßnahme zur Kompensation der verlorengegangenen Quartiere sind an neuen Wohneinheiten 8 Sommerquartiere für Fledermäuse einzurichten. Es können offen liegende Fassadenquartiere z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt Naturschutz aber auch Quartiere die „Hinterputz“ liegen verwendet werden (Abb. 8 und 9). Die Fassadenquartiere eignen sich für alle nachgewiesenen Fledermausarten und darüber hinaus für weitere gebäudenutzende Fledermausarten. Die Quartiere sind selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden. Die Quartiere sind in verschiedene Himmelsrichtungen anzubringen um bei unterschiedlichen Witterungsbedingungen einen Quartierwechsel zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde Passau in Form eines Protokolls zu bestätigen.



Abb. 8: Fassadenquartier der Fa. Schwegler.



Abb. 9: Fassadenquartiers „Unterputz“ der Firma Hasselfeldt Naturschutz.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Als „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ („continuous ecological functionality measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen bezeichnet, die synonym zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am Bestand der betroffenen Art an und dienen dazu, Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

CEF-01: Kurzfristiger Ausgleich

Als kurz bis mittelfristigen Ausgleich sind im Bereich des verbleibenden Gehölzbestands 4 Fledermauskästen anzubringen. Zu verwenden sind Flachkästen z.B. der Fa. Hasselfeldt Naturschutz <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermausspaltenkasten-nach-Dr-Nagel> , Fa. Schwegler https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermausflachkasten-1ff/ , aber auch Kästen des NABU unter <https://www.nabu-shop.de/garten-und-tierwelt/fledermauskasten>

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schadigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

8.1.2 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

8.1.3 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

8.1.4 Fledermäuse

8.1.4.1 Artenspektrum

In Tabelle 1 sind anhand der Detektoraufzeichnungen nachgewiesene Fledermausarten aufgelistet, die anhand der Größe der Kotpellets (Abb. 16) die Rollokästen als Tagesquartier nutzen können. In den Rollokästen wurden bei den Kontrollbegehungen keine Fledermäuse nachgewiesen. Auch die Ausflugbeobachtung erbrachte keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes. Allerdings fanden sich auf einigen Fensterbrettern vereinzelt alter und trockener Fledermauskot mit einem Durchmesser unter 2mm was auf kleine Fledermausarten rückschließen lässt wie si ein Tabelle 1 aufgelistet sind.

Tabelle 1: Artenspektrum der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Potenziell vorkommende Fledermausarten sind grün hinterlegt.

FFH-Anhang II, FFH-Anhang IV

Rote-Liste-Kategorien: RL-D, RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend;

Verantwortlichkeit Deutschlands: ! = in hohem Maß verantwortlich, ? = Daten ungenügend, evtl. erhöhte Verantwortlichkeit zu vermuten.

Art	FFH-Anhang	RL-BAY	RL-D	Verantwortlichkeit Deutschlands
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	IV	-	V	-
Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	IV	-	-	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	IV	-	-	-
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	IV	V	-	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IV	-	-	-

8.1.5 Gebäudekontrolle

Die Abbildung 10 bis 15 geben verschiedene Außen- und Innenansichten der ehemaligen Polizeisstation wieder. Sämtliche Innenräume der ehemaligen Polizeiinspektion sind geschlossen und weisen keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere auf. Im Außenbereich stellen die Rollokästen ein potenzielles Quartier dar, was vereinzelt anhand der nachgewiesenen Kotpellets auch genutzt wurde. Die Rollokästen aus Aluminium sind wenig tief, glatt und eignen sich nicht als Wochenstubenquartier. Als Winterquartier sind die Kästen aufgrund der fehlenden Isolation ungeeignet.

Gebäudebrütende Vogelarten oder Hinweise auf eine Nutzung der Schulgebäude durch Gebäudebrüter wurden nicht erbracht.



Abbildung 10: Im Außenbereich wurde auf den Fensterbrettern vereinzelt Fledermauskot nachgewiesen.



Abbildung 11: Die Rollokästen stellen im Außenbereich das einzige Quartierpotenzial dar.



Abbildung 12: Offener Rollokasten ohne Lamellen.



Abbildung 13: Sämtliche Innenräume der ehemaligen Polizeiinspektion sind geschlossen und weisen keine Einflugmöglichkeiten ins Gebäudeinnere auf.



Abbildung 14: Ausschnitt Wärmebildkamera.

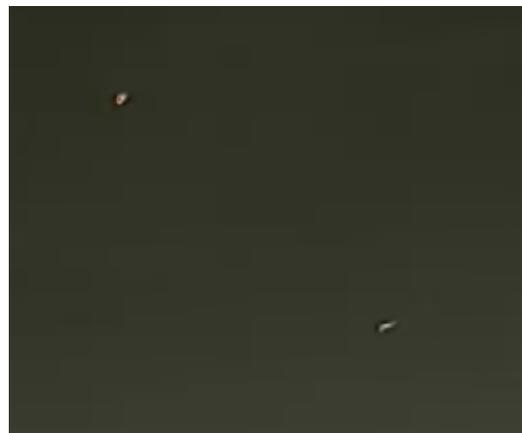


Abbildung 15: Ausschnitt Wärmebildkamera. Zwei jagende Fledermäuse über Wohngebiet westlich der Polizeistation.



Abbildung 16: Der nachgewiesene Fledermauskot weist einen Durchmesser von < 2mm auf. Am wahrscheinlichsten sind hier Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus, Kleine Bartfledermaus und u.U. auch Rauhautfledermaus.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Gebäudeabriss der Polizeiinspektion gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF-01 werden kurz- und mittelfristig Ersatzquartiere bereitgestellt, bis nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft Eingerichtete Quartiere an Gebäuden zur Verfügung stehen. Die funktionale ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang in Abstellung auf die Mobilität der Arten auch nach dem Neubau der Grundschule erhalten. Das Vorhaben bedingt kein Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Der für die Arten geltende Erhaltungszustand bleibt gewahrt bzw. wird sich vorhabensbedingt nicht weiter verschlechtern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung V-04

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Einen störenden Einfluss könnte von einer dauerhaften nächtlichen Beleuchtung ausgehen, da lichtempfindliche Arten aus der Gattung *Myotis* wie die Bartfledermaus dort vorkommen und insbesondere die Gattung *Myotis* empfindlich gegenüber Lichteinflüssen reagiert und Teiljagdgebiete oder Transferstrecken durch eine dauerhafte Beleuchtung beeinträchtigt werden. Um eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten zu vermeiden ist die Maßnahme V-02 zu berücksichtigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung V-02

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich befinden sich an den Rollokästen für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen, die als Tagesquartier geeignet sind. Die Rollokästen sind als Winterquartier ungeeignet könnten aber in der Aktivitätsphase der Fledermäuse als Tagesquartier genutzt werden. Mit der Maßnahme V-03 werden vorsorglich die Lamellen in den Rollokästen entfernt um eine Nutzung dieser potenziellen Quartiere zu unterbinden. Damit ist auch bei einem Abriss während der Aktivitätsphase der Fledermäuse in den Sommermonaten möglich, da die offenen Rollokästen ohne die Lamellen wenig witterungsgeschützt sind und als Quartier ungeeignet sind. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestands der Tötung nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung V-03

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Nach dem EuGH Urteil vom 04.03.2021 gilt das Störungsverbot Individuenbezogen und nicht mehr auf der Populationsebene.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens.

8.2.1 Artenspektrum

Eine Erfassung der Brutvögel außerhalb der Untersuchung zu gebäudebrütenden Vogelarten wurde nicht durchgeführt. Die Lebensraumbedingungen im Geltungsbereich mit dem letztendlich schmalen Gehölzbestand und den umliegenden Wohnanlagen bieten nur sogenannten „Allerweltsarten“ wie beispielsweise Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise oder Grünfink einen entsprechenden Lebensraum. Diese Arten sind aufgrund ihrer Häufigkeit und weiten Verbreitung gem. STMI (2018) i. d. R. nicht prüfungsrelevant und sind in der Abschichtungstabelle nicht enthalten. Grundsätzlich gelten jedoch für alle europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der BNatSchG.

8.2.2 weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen oder permanenten Brutplätzen aus der Gilde der Siedlungs- und Waldvögel

Art bzw. Gruppe oder Gilde	Prüfung
weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an <u>saisonalen oder permanenten Brutplätzen</u> aus der Gilde der Wald- und Waldrandvögel bzw. Arten des Halboffenlandes Amsel, Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp	Prüfung als Gilde
Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume) Mauersegler	Prüfung als Einzelart

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die o. g. Arten erfolgt durch den Eingriff zwar ein Verlust an saisonalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Eingriff ist allerdings nur auf einen Teil des Gehölzbestands beschränkt, so dass die Arten die Möglichkeit haben in unmittelbar angrenzende Lebensräume gleicher Qualität auszuweichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es zu einer vorhabensbedingten Störung von Arten der Gruppe durch baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren kommen. Die Arten gehören bezüglich einer Lärmbelastung zu einer Gruppe für die akustische Störung keine Relevanz besitzt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art der Gilde, kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG wird für die lokalen Populationen nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann durch die vorgesehene Gehölzentnahme nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Schädigung von Gelegen oder Nestlingen erfolgt die Gehölzentnahme in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 1.März. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Gelegen und Nestlingen) ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

8.2.3 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume), hier Mauersegler (Apus apus)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplätzen für den Mauersegler. Die Art besitzen im Wirkraum des Vorhabens mit Sicherheit keine Brutvorkommen. Eine Einstufung des, im Verhältnis zu den Aktionsräumen der Art bzw. der umliegend vorhandenen Lebensräume dennoch begrenzten Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist nicht festzustellen. Nahrungssuchgebiete bzw. Verbundhabitats des Mauerseglers können zwar in Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums liegen, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Abstellung auf die Mobilität der Art nicht gegeben. Schädigungsverböte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Essentielle Nahrungssuchgebiete werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist somit nicht auszugehen. Betroffene Individuen können in angrenzende ungestörte Nahrungs- bzw. Verbundhabitats ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) des Mauerseglers kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Bruthabitats erfolgen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

9 Gutachterliches Fazit

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind durch das Vorhaben Arten hinsichtlich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Mit der Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen kommt es zu keinen Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG.

Bezüglich der Brutvögel sind von dem Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende Vogelarten betroffen. Zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Gelegen saisonal brütender Vogelarten in den vom Eingriff betroffenen Gehölzbeständen ist der gesetzlich vorgegebene Zeitraum für die Gehölzentnahme einzuhalten.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeitige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich nicht weiter verschlechtert.

Laufen, 01.12.2023



Dr. Christof Manhart

10 Literaturverzeichnis

BAUER, H-G.; FIEDLER W.; BEZZEL E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag.

BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.

BAYERISCHES LANDESAMTFÜR UMWELT (2013): Regionalabkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (Eurobats), Bericht für das Bundesland Bayern.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, Vögel.

BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn

BfN (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3 Wirbellose. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3). Bonn

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR BAU UD STRADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

DIETZ, C.; HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Kosmos Naturführer.

GRÜNBERG, C.; H.G.BAUER, H; HAUPT, O; HÜPPOP, T, RYSLAVY, T; & SÜDBECK, P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung 30. Novemer 2015. In Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 52 Hersg. Deutscher rat für Vogelschutz & NABU Deutschland

Internetseite des BfN: www.bfn.de/0502_artenschutz.html

ZAHN, Andreas, Fledermauskoordinationsstelle Südbayern (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere.

11 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,

-Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff;

Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

-restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B.
Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon
ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschieden wurden.

Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn
Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und
auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [**0**]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. alpinen Biogeografischen Region Deutschlands

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RLD: RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)
für Vögel: BAUER ET AL. (2016)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

11.1 Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL- BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	X	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Biber	Castor fiber		V	g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Fischotter	Lutra lutra	3	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g	Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g	Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u	Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen, Wirkempfindlichkeit gegeben
X	0	0			Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zweifarfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Vögel

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL- BY	RL-D	EHZ Kontinental	
X	X	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	X	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Blaukehlchen	Cyanecula svecica			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Brandgans	Tadorna tadorna	R		B:u, D:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dohle	Corvus monedula	V		B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Feldsperling	Passer montanus	V	V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	B:s, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser		V	B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Goldammer	Emberiza citrinella		V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Graugans	Anser anser			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grosser Brachvogel	Numenius arquata	1	1	B:s, R:s, W:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Grünspecht	Picus viridis			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Hohltaube	Columba oenas			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	R:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, D:?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Kolbenente	Netta rufina			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Krickente	Anas crecca	3	3	B:s, W:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:s, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Mauersegler	Apus apus	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u	Vorkommen als Nahrungsgast im Geltungsbereich potenziell möglich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:u, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schellente	Bucephala clangula			B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V		B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schleiereule	Tyto alba	3		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schnatterente	Mareca strepera			B:g, R:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus			B:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Sturmmöwe	Larus canus	R		B:u, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

X	0	0			Tafelente	Aythya ferina			B:g, W:g, R:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco			B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Waldohreule	Asio otus			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, W:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava			B:u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	B:s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL- BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u	Vorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen Wirkempfindlichkeit gegeben

X	0	0			Schlingnatter	Coronella austriavca	2	2	u	Vorkommen aufgrund suboptimaler Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Äskulappnatter	Zamenis longissimus	1	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Lurche

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL- BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	?	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3		g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	u	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben

Käfer

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL- BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	g	Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich Wirkempfindlichkeit nicht gegeben